

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2005

Nr. 2005/355

KR.Nr. M 219/2004 DDI

**Motion Fraktion SP: Verpflichtung zu Deutschunterricht für im Kanton Solothurn wohnhafte Ausländer und Ausländerinnen (03.11.2004);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird gebeten, rechtliche Grundlagen zu erarbeiten, wonach Ausländer und Ausländerinnen und deren Kinder, die über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen, verpflichtet werden, innert nützlicher Frist Deutsch zu lernen. Die betroffene Bevölkerung soll dabei während einer bestimmten Frist vom Staat mit konkreten Sprachkursen unterstützt werden.

2. Begründung

Allfällige Schwierigkeiten zwischen Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern haben nicht zuletzt mit mangelnder Integration zu tun. Ausländer und Ausländerinnen, die integriert sind, bereiten nicht mehr Schwierigkeiten als Einheimische. Eine wesentliche Voraussetzung, damit Integration gelingt, ist die Beherrschung der Sprache. Diesbezüglich existieren auf beiden Seiten Verpflichtungen: Lebt eine Person in einem fremden Land darf erwartet werden, dass sie sich an die Gepflogenheiten dieses Landes anpasst, was nicht bedeutet, dass sie ihre eigene Kultur vollständig ablegen muss. Andererseits soll die notwendige Unterstützung während einer bestimmten Frist (beispielsweise 2 Jahre) von Staates wegen vorhanden sein. Nicht zuletzt wird damit klar signalisiert, dass der Staat eine gewisse Integration erwartet, diese aber auch aktiv unterstützt. Wird diese Motion als erheblich erklärt und überwiesen, müsste zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden, ob Sprachkenntnisse bei der Erteilung, Überprüfung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung stärker berücksichtigt werden können, beziehungsweise sollen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

- 3.1 Die Motion zielt auf die Schaffung eines kantonalen Integrationsgesetzes ab, zumindest hinsichtlich einer verbindlichen Regelung für den Sprachunterricht. Artikel 25a des geltenden Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) ermöglicht die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen des Bundes für die soziale Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Aufgrund dieses bereits bestehenden Integrationsartikels auf Bundesebene sind Kantone und Gemeinden –wenn auch nur indirekt– aufgefordert, die Integration zu fördern. Damit steht fest, dass die Integration als wichtige und notwendige staatspolitische und gesellschaftliche Aufgabe erkannt und gesetzgeberisch bereits anerkannt ist (vgl. dazu auch zB. RRB Nr. 2474 vom 11.

Dezember 2000). Gestützt auf den Artikel 25a ANAG ist die Verordnung des Bundesrates über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VintA; SR 142.205) erlassen worden. Die Verordnung enthält verschiedene Ausführungsbestimmungen und legt die Zielsetzungen gesamtschweizerisch fest.

- 3.2 Die Integration ist keine Einbahnstrasse. Auch die ausländischen Staatsangehörigen haben ihren Beitrag daran zu leisten. Dazu gehört insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache. Ohne Sprachkenntnisse keine Verständigung. Gemäss Art. 5 Abs. 1 ANAG kann die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung heute schon mit Bedingungen verbunden werden. Gestützt auf diese Bestimmung wird bei Erteilung, resp. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen deshalb den ausländischen Staatsangehörigen neben der Bedingung, dass sie finanziell unabhängig sein müssen, regelmässig auch die Pflicht auferlegt, einen Deutschkurs zu besuchen. Eine Nichterfüllung kann (in Verbindung mit anderen Gründen) zur Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung führen.
- 3.3 Der Kanton unterstützt die Sprachförderung aktiv. Mit RRB 2004/778 vom 6. April 2004 wurde auf Empfehlung der Eidgenössischen Ausländerkommission/EKA ein regionales Konzept im Bereich der Sprachförderung verabschiedet. Zudem gibt es viele einzelne Sprachprojekte auf verschiedenen Ebenen, welche finanziell vom Kanton mit unterstützt werden. Was noch fehlt, ist die flächendeckende Vernetzung im Kanton, ein Thema, das in der nächsten Zeit von den kantonalen Stellen intensiver bearbeitet werden muss. Neben den laufenden Projekten vermitteln die solothurnischen Kindergärten und Schulen eine gute sprachliche Grundausbildung für die Kinder und Jugendlichen. An mehreren Standorten gehören Zusatzunterrichtsstunden in der deutschen Sprache für Kinder und Jugendliche ausländischer Staatsangehöriger zum festen Angebot. Einzelvereinbarungen zwischen Schulen und Elternhaus sind unabhängig von der aktuell diskutierten Integrationsvereinbarung (Details unter Ziffer 3.4 nachfolgend) bereits üblich und können auf alle Eltern angewendet werden. Wir haben uns denn auch mit RRB 2004/2317 vom 16. November 2004 in unserer Stellungnahme zum Auftrag der Fraktion FdP/JL „Einführung von Schulverträgen in der obligatorischen Schulzeit“ für eine Erheblicherklärung ausgesprochen. Die Schule leistet einen wichtigen Beitrag an die Integration. Das Angebot richtet sich dabei an Drittausländer wie auch an ausländische Staatsangehörige aus dem EU-Raum, unabhängig davon, ob jenen auf zusätzlicher rechtlicher Basis eine Verpflichtung zum Besuch eines Deutschkurses auferlegt werden kann. Resultate und Erfolge dieser auf die Sprache bezogenen Integrationsaktivitäten werden erst in einigen Jahren sichtbar werden.
- 3.4 Dass die Sprache der Schlüssel zur Integration ist, hat auch der Bundesgesetzgeber erkannt. Das Ausländergesetz wie die Integrationsverordnung sind deshalb zur Zeit in Revision. Artikel 3a Absatz 4 der VintA soll neu lauten: "Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist." Dieser Bestimmung liegt ein reziproker Integrationsbegriff zu Grunde: Die Migrantinnen und Migranten verpflichten sich zu einer strukturellen Integration mit ihren Verbindlichkeiten (gesellschaftliche, rechtliche Regeln usw.), die Schweiz bietet im Gegenzug Integrationshilfen an und beseitigt bestehende Diskriminierungen und Integrationshindernisse. Die Expertenkommission "Migration" gab diesem Gebilde zutreffend den Namen "Migrationsvertrag". Wir unterstützen diese Zielsetzungen und die daraus resultierende(n)

Revision(en) auf Bundesebene ausdrücklich. Es ist jedoch sinnvoll, diesen Themenbereich und insbesondere den Aspekt der sprachlichen Integration flächendeckend über die ganze Schweiz und inhaltlich gleich zu regeln. Wir sehen keine Vorteile, wenn darüber kantonal legiferiert wird. Da die Wirtschafts- und Lebensräume mit den politischen Grenzen, die für kantonale Gesetze gelten, nicht in jedem Fall übereinstimmen, macht ein isolierter solothurnischer Erlass keinen Sinn.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit
Abteilung Ausländerfragen
Departement für Bildung und Kultur
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat